

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein Sendelbach e.V. Er hat seinen Sitz in: 96050 Bamberg, Am Sendelbach 61a und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts – Registergericht – eingetragen. Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V.

§2 Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

Das Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung Gewinn gerichtete Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung eines Entgelts nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Der Ersatz tatsächlich geleisteter Aufwendungen ist zulässig.
- 2) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:
 - a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
 - b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend – für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 - c) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen.
 - d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen.
 - e) Der Weiterverpachtung, Vergabe und Beaufsichtigung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und des mit der Stadt Bamberg abgeschlossenen Generalpachtvertrages.

Bei der Verpachtung der Gartenparzellen durch Abschluss eines Unterpachtvertrages sind bevorzugt Bewerber zu berücksichtigen, denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, von privater Seite Gartenland zu pachten oder ein Grundstück zu erwerben. Zu diesem Personenkreis zählen in erster Linie Interessenten mit geringem Einkommen (z.B. kinderreiche Familien, Rentner).

- f) Sicherstellung, dass die Mitglieder durch nicht gewerbsmäßige Nutzung des Kleingartenlandes Gartenerzeugnisse jeder Art durch eigene Arbeit zur Deckung des eigenen Bedarfs erzeugen.
- g) Förderung des Obst- und Sträucherbaues durch Wort, Schrift und praktische Anleitung, Förderung der Schreberjugendpflege und der Schülerarbeitsgärten.
- h) Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:

a) Ordentlichen Mitgliedern

Sie sind die Pächter der Kleingartenparzellen innerhalb der Anlagen. Kleingartenpächter können nur Bürger von Bamberg werden. Ordentliche Mitglieder, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr. Ordentliche Mitglieder ohne Abschluss eines Pachtvertrages zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Voraussetzung als ordentliches Mitglied ist Volljährigkeit und guter Leumund.

b) Außerordentlichen Mitgliedern

Auf Antrag können Förderer des Vereins und Kleingartenbewerber vom Vorstand als Außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

c) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§ 38 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch BGB).
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages, bzw. der Beitrittserklärung bei außerordentlichen Mitgliedern.
- 4) Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1) Durch Austritt

Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Mitglied muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres seinen Austritt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.

2) Durch Tod

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten oder eines Abkömmlings ist das Pachtverhältnis auf den Betreffenden zu übertragen, sofern die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft und zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingartens vorliegen. Der überlebende Ehegatte oder der Abkömmling ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der

Aufnahmegebühr und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr befreit, wenn der Beitrag vom verstorbenen Mitglied bereits entrichtet worden ist.

3) Durch Ausschluss

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss des Ausschusses ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) Das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung drei Monate mit der Zahlung des Pachtzinses sowie der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und Gebühren, im Rückstand ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- b) Das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Kleingarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist behebt.
- c) Das Mitglied den ihm verpachteten Kleingarten einer anderen Person überlässt.
- d) Das Mitglied durch eigenes Verschulden den Verein schädigt oder zwischen sich, den Mitgliedern und Organen des Vereins ein untragbares Verhältnis schafft.
- e) Das Mitglied gegen den Pachtvertrag, gegen Satzung und Gartenordnung verstößt (z.B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte innerhalb der Kleingartenanlage usw.)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung erfolgt mit drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen, mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren, alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermin von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- 2) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Den Mitgliedern steht das Recht zu
 - a) Bei allen Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen.
 - b) An den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.
 - c) Die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und -beratung in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) Alle ihnen aufgrund der Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
 - b) Die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten.
 - c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen zu erbringen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird durch den Ausschuss, deren Abgeltung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - d) Einen Wohnungswechsel dem Verein unverzüglich zu melden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- | | |
|------------------------------|------|
| a) Die Mitgliederversammlung | § 9 |
| b) Der Vorstand | § 10 |
| c) Der Ausschuss | § 11 |
| d) Die Revision | § 12 |

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins gem. § 32, Abs. 1 BGG
- 2) Alljährlich ist im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem:
 - Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung der Jahresabrechnung des Vorstands
 - Die Entlastung des Vorstands
 - Die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstands, des Ausschusses und der Revisoren
 - Die Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Gebühren und die Abgeltung der Arbeitsstunden sowie der Zahlungstermine
 - Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstands- und Ausschussmitglieder
 - Über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins durch Abstimmung zu entscheiden
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
- 3) Der Vorstand des Vereins kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der

ordentlichen Mitglieder des Vereines dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- 4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mittels E-Mail oder schriftlich mit einfachem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift jedes Vereinsmitgliedes, unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder zustimmt. Anträge auf Auflösung des Vereines oder auf eine Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 6) Die Abstimmung in den Mitgliederversammlungen über Beschlüsse, Anträge und Entscheidungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder. Zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 7) Jedes anwesende ordentliche Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Eine Briefwahl für ordentliche Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereines können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 8) Für die Wahlen wird bestimmt:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekanntgibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss umfasst drei Mitglieder, die auch zugleich die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.
 - b) Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Ausschussmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag für das jeweilige Amt vorliegt.
 - d) Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand erklären, dass es der Wahl zustimmen wird. Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereines diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.
 - e) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- 9) Über die Wahlen, Verhandlungen, Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, das Abstimmungsergebnis und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekanntzugeben.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
 - b) dem ersten und zweiten Kassier,
 - c) dem ersten und zweiten Schriftführer und
 - d) einem Beisitzer.
- (2) Der Kleingartenverein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB)
 - a) durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden - je einzeln – oder
 - b) durch jeweils zwei weitere Vorstandsmitglieder - gemeinsam -.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einzeln und in ein bestimmtes Amt gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so beruft der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (5) Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes - auch einzelner Vorstandsmitglieder - ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Für den Abberufungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder für den Verein dar.

(6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Dem ersten oder zweiten Vorsitzenden obliegen insbesondere:

a) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

Die Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr - im Übrigen nach Bedarf - oder auf begründetem Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Sitzungen können durch Präsenz oder durch eine online-Sitzung abgehalten werden. Im Übrigen können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

b) Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich und fristgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte von ihnen an der Sitzung teilnimmt;

(9) Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin die Aufgabe, die Niederschriften über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen zu fertigen.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(10) Der erste Kassier hat im Benehmen mit dem ersten Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.

Der zweite Kassier vertritt den ersten Kassier.

(11) Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben oder Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktion.

(12) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Pauschale Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, sie sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 11 Der Ausschuss

1) Zur Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten wird ein Ausschuss gebildet. Er wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens zweimal im Jahr. Er muss zu Sondersitzungen einberufen werden, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt oder wenn drei Ausschussmitglieder dies beim Vorstand beantragen.

2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

a) Dem Vorstand

b) Bis zu 12 Beisitzer

c) Und den Revisoren des Vereins (nur mit beratender Stimme)

- 3) Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
- 4) Scheidet ein Ausschussmitglied aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand oder Ausschuss für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.
- 5) Die Abberufung von Ausschussmitgliedern ist aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit einzelner Ausschussmitglieder für den Verein dar.
- 6) Der Ausschuss fasst – soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt – seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Vorstands- und Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind, unter denen sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder befinden müssen.
- 8) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:
 - a) Entgegennahme der Berichte über die laufenden Geschäfte des Vorstands
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vereins
 - c) Über den Ausschließungsbeschluss und Verhängung von Geldbußen zu entscheiden
- 9) Durch Beschluss des Ausschusses können Ausschussmitglieder mit besonderen Aufgaben und Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Ausschussmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktionen.
- 10) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Ausschussmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.
- 11) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

§ 12 Die Revision

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren sind keine Vorstands- und Ausschussmitglieder. Sie nehmen stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung und mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teil.
- 2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstands – jährlich mindestens einmal – zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.
- 3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Revisionsniederschriften der Wahlperiode sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 13 Gartenordnung

Eine Gartenordnung wird vom Ausschuss beschlossen.

§ 14 Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen des Vereins dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle oder materielle Beiträge errichtet oder angeschafft worden sind, gehen in den Besitz des Vereins über.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kleingartenvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bamberg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 16 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln in der Kleingartenanlage des Vereins sind verbindlich und wirksam.

§ 17 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Ausschuss des Vereins kann abweichend von § 9 Ziff. 2 eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

§ 18 Schlussvorschriften

- 1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet das Gesetz oder die Mitgliederversammlung.
- 2) Diese Satzung wurde am in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg – Registergericht – in Kraft.

Bamberg, 09.11.2024

gez. Kandler, 1. Vorsitzende

gez. Schutty, 2. Vorsitzender

gez. Jäger, 1. Kassier

gez. Lurz, 1. Schriftführer